



Sehr geehrte Aussteller,

auch im heurigen Jahr findet die bereits zur Tradition gewordene 14. Hochzeitsmesse auf Schloss Wolfsberg statt.

Wir ersuchen, sich vor der Anmeldung nachstehende Punkte unbedingt durchzulesen.

1.) Stornobedingungen

- 1.a. Wird die Messe behördlich abgesagt, werden 100% der bereits bezahlten Standgebühr vom Veranstalter ersetzt.
- 1.b. Wird die Messe aufgrund behördlicher Verordnungen abgebrochen, werden die Kosten anteilig ersetzt.
(Abrechnung nach anteiligen Stunden der Teilnahme)
- 1.c. Wird einem Teilnehmer aufgrund von behördlichen Auflagen die Teilnahme an der Messe untersagt, gelten die unter Punkt 1.a. oder 1.b. angeführten Stornobedingungen. Dies gilt nicht bei eigenen Verstößen gegen die geltenden Verordnungen.

2.) Bewerbung der Messe

2.a. Da es zu kurzfristigen Änderungen kommen kann, wird diese Messe zum überwiegenden Teil, aber sehr massiv, in sozialen Medien (Facebook, Instagram, Veranstaltungsanzeiger,...) in bezahlten Anzeigen beworben.

3.) Ausschank, Verkostungen, sonstige Aktivitäten am Messestand

- 3.a. Eine Verabreichung von Speisen und Getränken an den jeweiligen Messeständen ist erlaubt, es kann jedoch zu kurzfristigen Änderungen aufgrund behördlicher Auflagen kommen.
- 3.b. Zusätzliche Aktivitäten wie Kinderbetreuung, Gesang (ausgenommen Restaurantbereich), Styling, usw., die nicht in das gewohnte „Betätigungsfeld“ einer Beratung des jeweiligen Dienstleisters gehören, wie Anprobe, Abmessen von Bekleidung, Ringen,... ist erlaubt, es kann jedoch zu kurzfristigen Änderungen aufgrund behördlicher Auflagen kommen.

4.) Ausstelleranzahl pro Branche

- 4.a. Um die Attraktivität der Messe sowohl für Aussteller aber natürlich auch für die Besucher zu gewährleisten, ist die Anzahl von 6 Ausstellern pro Branche begrenzt.
- 4.b. Ihre Anmeldung gilt daher erst als rechtsverbindlich, wenn Sie eine Bestätigung seitens des Vereines der Hochzeitsprofis zur Teilnahme an der Messe erhalten haben.

5. Standfläche – besondere Wünsche

- 5.a. Die eingetragene Größe der gewünschten Standfläche ist für uns verbindlich.
- 5.b. Es kann durch behördliche Auflagen zu einer Änderung der gesamten genehmigten Standflächen kommen, die danach seitens des Veranstalters neu konzipiert werden müssen.
- 5.c. Die zu vergebenen Standflächen werden in „Module“ lt. Plan aufgeteilt. Es ist natürlich möglich, mehrere Module anzumieten und die durch Nummern gekennzeichneten Module anzumieten.
- 5.d. Die im Anmeldeformular angegebenen Wunschflächen in bestimmten Räumlichkeiten werden nach Möglichkeit vom Veranstalter berücksichtigt, es besteht darauf aber kein Rechtsanspruch.

5.) Kenntnisnahme der Punkte 1 bis 11

- 5.a. **Eine nachträgliche Reklamation oder ein Storno der Anmeldung aufgrund der angeführten Punkte 1 bis 11 berechtigt nicht zum Rücktritt des Vertrages.**
In anderen Fällen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen.



Wiener Straße 10
9400 Wolfsberg
office@hochzeitsprofis.at

Hochzeitsmesse 2024 Schloss Wolfsberg

Sa., 12. Oktober 13.00 bis 18.00 Uhr sowie
So., 13. Oktober 10.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldeformular

Anmeldeschluss: 22. September 2024!

Bitte ausfüllen: UID Nr. _____ Firmenbuch Nr. _____

FIRMA
Adresse
z. Hd.
Tel / Fax
E-mail / Homepage

RECHNUNGSANSCHRIFT falls abweichend von der oben genannten Anschrift:

FIRMA
Adresse
z. Hd.

MITAUSSTELLER (alle zusätzlichen Unternehmen anführen, die Sie bewerben), Mitausstellergebühr € 75,- einmalig

FIRMA / Anschrift

Wir beantragen eine Standfläche zur Hochzeitsmesse Schloss Wolfsberg (Mindestgröße 3 m²)

Standgröße	Gewünschte Modulnummern(n) – Größe jeweils 1,5mx1m
<input type="checkbox"/> 3,0m ² = Front 2,0m Tiefe 1,5m	
<input type="checkbox"/> 4,5m ² = Front 3,0m Tiefe 1,5m	
<input type="checkbox"/> 6,0m ² = Front 4,0m Tiefe 1,5m	
<input type="checkbox"/> 7,5m ² = Front 5,0m Tiefe , 1,5m	
<input type="checkbox"/> 9,0m ² = Front 6,0m Tiefe , 1,5m	
<input type="checkbox"/> 10,5m ² = Front 7,0m Tiefe , 1,5m	
<input type="checkbox"/> 12m ² = Front 8,0m Tiefe, 1,50m	
<input type="checkbox"/> 13,5m ² = Front 9,0m Tiefe, 1,50m	
<input type="checkbox"/> 15,0m ² = Front 10m Tiefe, 1,50m	

Folgende Produkte werden wir zur Ausstellung bringen:

Weiters benötige ich folgendes Equipment (vorbehaltlich Verfügbarkeit):

Anzahl _____ Tisch 80x80cm (Miete 4,-)

Anzahl _____ Tischtuch f. 80x80cm (Reinigungsgebühr 4,-)

Anzahl _____ Tisch 200x100cm (Miete 5,-)

Anzahl _____ Tischtuch f. 200x100cm (Reinigungsgebühr 5,-)

Anzahl _____ Stehtisch (Miete 4,-)

Anzahl _____ Tischtuch f. Stehtisch (Reinigungsgebühr 4,-)

Anzahl _____ Stühle (kostenlos)

Die Kosten für Tische und Tischwäsche werden mit der Vorschreibung der Standmiete vorgeschrieben!

Die Standgebühr beträgt 110,- / m² inkl. Anmeldegebühr, Organisationsbeitrag, Werbebeitrag, Strom und aller Spesen!

Für die verbindliche Standreservierung wird eine Anzahlung von € 200,- nach Erhalt der Anmeldung in Rechnung gestellt!

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswahl der Standfläche die Beratungsfläche für die Kunden inkludiert sein muss!!

Die Standgebühr inkludiert folgende Leistungen: Anmeldegebühr, Stromkosten, Eintragung ins Ausstellerverzeichnis auf www.hochzeitsprofis.at und die komplette Bewerbung der Hochzeitsmesse in Kärnten und in der Steiermark.

MUSIKGRUPPEN, die an einem oder beiden Ausstellungstagen im Barbereich live performen, teilen sich den Preis der Standfläche. Es werden gesamt 12 m² zur Verfügung gestellt. Die Berechnung der tatsächlichen Standmiete ergibt sich aus der Anzahl der ausstellenden Musikgruppen, die während der Messedauer abwechselnd Livemusik bieten. Die Auftritte erfolgen abwechselnd in Intervallen von ca. 40 Minuten. Wird ein zusätzlicher Messestand benötigt, gelten die angeführten Standgebühren.

Die mögliche Anmietung der Standmiete von Freiflächen im Schlossbereich (z.B. für KFZ-Vermietung, Kutschen) muss beim Veranstalter gesondert angefragt werden.

Alle Preise verstehen sich zzgl. 20% MwSt.

Wir erkennen die umseitigen Teilnahmebedingungen in allen Teilen an und unterwerfen uns in allen aus dieser Anmeldung entstehenden Rechtsstreitigkeiten dem Gerichtsstand Wolfsberg.

Um die Attraktivität der Messe für Aussteller und Besucher zu gewährleisten, werden maximal 6 Aussteller pro Branche zugelassen. Der Veranstalter behält sich eine Auswahl nach objektiven Kriterien (Regionalität, Attraktivität der Produkte, Erfahrung, Gewerbeberechtigung, usw.) vor.

Ort, Datum, rechtsgültige Unterschrift, Firmenstempel

Es gelten die gültigen Bedingungen der DSGVO!

Anmeldungen bitte schriftlich an:

Verein der Hochzeitsprofis

Wiener Straße 10

9400 Wolfsberg

oder per Mail an:

office@hochzeitsprofis.at

Veranstalter:

Verein der Hochzeitsprofis

ZVR.ZL. 917134669

UID: ATU66928667

Obmann: Ralf Zimmermann

Wiener Straße 10

A-9400 Wolfsberg

Tel. +43(0)660 5022200

office@hochzeitsprofis.at

www.hochzeitsprofis.at



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen unterliegt der vom Verein der Hochzeitsprofis mit dem Mieter geschlossene Leistungsvertrag und sämtliche weitere im Zuge der Ausstellungsabwicklung getroffene Vereinbarungen den nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, deren Geltung der Mieter durch seine Unterschrift bestätigt. Der nachstehend gebrauchte Begriff der „Ausstellung“ umfasst jede Art von Präsentation, einschließlich Messeveranstaltungen.

1. Platz- bzw. Standvergabe

1.1 Der Verein der Hochzeitsprofis ist bemüht, den vom Mieter in seinem Teilnahmeantrag genannten Spezifikationen zu entsprechen; ein Rechtsanspruch des Mieters hierauf oder auf einen bestimmten Standort im Ausstellungsbereich besteht nicht. Ein Platztasch mit anderen Mietern sowie die Überlassung des Platzes an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Verein der Hochzeitsprofis

1.2 Wird ein Stand oder eine Ausstellungsfläche nicht termingerecht bezogen, steht es dem Verein der Hochzeitsprofis frei, hierüber anderweitig zu verfügen. Bereits bezahlte Entgelte verfallen; Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche des nicht rechtzeitig erschienenen Mieters sind ausgeschlossen. Schäden und Aufwendungen, die dem Verein der Hochzeitsprofis durch die Säumnis des Mieters entstehen, sind von diesem zu ersetzen.

2. Nutzungsumfang

2.1 Die Nutzungsbefugnis des Mieters erstreckt sich ausschließlich auf vertragsgemäße Ausstellungsinhalte und die im Leistungsvertrag vereinbarten Zeiten und Zwecke.

2.2 Der Mieter hat den ihm zugewiesenen Standplatz bei Übernahme auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen vom Vertrags-Soll sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

3. Technische Standgestaltung

3.1 Die Zulassung zur Teilnahme an der Ausstellung ist an die Einhaltung der im Teilnahmeantrag genannten Konzeption gebunden. Für Festbauten ist eine zusätzliche Genehmigung durch den Verein der Hochzeitsprofis erforderlich; vorher darf mit der Errichtung solcher Baulichkeiten nicht begonnen werden.

4. Erscheinungsbild

4.1 Der Stand muss eine genaue Firmenbezeichnung tragen und darf in seiner Gestaltung nicht gegen die guten Sitten verstoßen, keinen politischen Charakter haben und weder auf Personen noch auf Einrichtungen störend wirken.

5. Auf- und Abbau

5.1 Die Stände und Ausstellungsflächen sind termingerecht zu beziehen und zu räumen. Ein vorzeitiger Abbau ist im Interesse der Ausstellung nicht gestattet.

5.2 Bei Überschreitung der Auf- und Abbautermine trägt der Aussteller Kosten und Gefahr der dadurch entstandenen Folgen.

5.3 Nach Beendigung der Ausstellung ist durch den Mieter der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, insbesondere sind auch Beschädigungen der Böden und Wände, die durch Verwendung von z.B. Kunstklebern oder Nägeln entstanden sind, vom Mieter innerhalb der Abbaufrist zu beheben und zur Wiederherstellung des Übergabezustandes erforderliche Malarbeiten durchzuführen.

5.4 Ist der Mieter mit der Erfüllung dieser Pflichten säumig, erfolgt die Wiederherstellung durch den Verein der Hochzeitsprofis auf Kosten des Mieters.

5.5 Ebenso werden nach dem Abbautermin im Ausstellungsgelände verbliebene Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Mieters entfernt.

6. Sicherheit und Brandschutz

6.1 Im gesamten Bereich des Veranstaltungsgebäudes samt Freigelände ist der Umgang mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Die Verwendung von Kerzen, Öllämpchen o.ä. als Tischdekoration ist nur mit Zustimmung durch den Verein der Hochzeitsprofis gestattet. Das Einbringen von Flüssiggasbehältern (Propan – Butan) und anderer Druckbehälter und Druckflaschen ist generell verboten.

6.2 Vom Mieter vorbereitete Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Verein der Hochzeitsprofis aufgestellt und verwendet werden. Auch dann dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines rechtlich erlaubten und dem Stand der Technik entsprechenden Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände ein- bzw. angebracht werden. Leicht entzündbares Material (wie z.B. Papier, Holzwohle, Stroh, Schilfmatten, Mulch usw.) darf generell nicht verwendet werden; Materialien für Dekorationszwecke und sonstige Gegenstände müssen in die Brennbarkeitsklasse B1, Q1 und TR1 eingeordnet werden können.

Ausschmückungsgegenstände müssen jedenfalls außer Reichweite der Besucher angebracht und so angeordnet sein, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Der Einsatz von sämtlichen pyrotechnischen Effekten ist ausnahmslos nur nach vorheriger Bescheidmäßiger Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg gestattet. In jedem Fall haftet der Mieter für die gesetzliche Zulässigkeit seiner Gestaltungsabsichten.

6.3 Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Telefonverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.

6.4 Der Mieter hat für die Vornahme von Arbeiten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die technischen und elektrischen Anlagen der Ausstellungsgebäude und -gelände dürfen nur durch die Hausverwaltung des Schlosses Wolfsberg bedient werden; diese sind gegebenenfalls gesondert anzufordern.

6.5 Der Verein der Hochzeitsprofis ist befugt, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich z.B. jener des Jugendschutzes, durch eigene Ordnungskräfte einzuschreiten und Gäste oder Besucher vom weiteren Besuch der Ausstellung auszuschließen und/oder sonst geeignete Maßnahmen, auch gegenüber

Mitarbeitern des Mieters, zu setzen. Bei grober Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften ist der Verein der Hochzeitsprofis befugt, den Stand unverzüglich zu schließen. Ersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Platzmieten und Gebührenrechnungen sowie andere mit der Ausstellung im Zusammenhang stehende Fakturen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig.

7.2 Soweit Zahlungen nicht bereits beim Verein der Hochzeitsprofis eingegangen sind, hat der Mieter die vollständige Bezahlung der Miete samt Zuschlägen durch Vorlage von - mit einer Durchführungsbestätigung der betreffenden Bank versehenen - Zahlungsbelegen oder einer Bareinzahlungsbestätigung nachzuweisen; vor diesem Nachweis darf der Stand nicht bezogen werden.

7.3 Beträge für Neben- und Sonderleistungen, wie z.B. technische Standausstattungen usw. werden während oder nach der Ausstellung gesondert in Rechnung gestellt. Bei genehmigter Vergrößerung eines Standes erfolgt die endgültige Standmietenberechnung entsprechend dem Nachmaß.

7.4 Anfallende Bankspesen bei der Überweisung gehen zu Lasten des Ausstellers.

7.5 Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

7.6 Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die fällige Miete nebst Zuschlägen oder anderen im Leistungsvertrag begründeten Zahlungspflichten ist ausgeschlossen.

8. Reinigung

8.1 Der Verein der Hochzeitsprofis übernimmt die Reinigung der Ausstellungsräume und Gänge; für die Reinigung der Stände hat der Mieter selbst zu sorgen.

8.2 Die Entsorgung des Verpackungs- und Emballagenmaterials hat der Mieter zu veranlassen. Im Übrigen ist auf entsprechende Mülltrennung zu achten.

8.3 Auf Grund der gesetzlichen Auflagen zur Mülltrennung können dem Mieter EUR 1,00 pro m² Standfläche für die entsprechende Entsorgung verrechnet werden.

8.4 An Eingängen, in den Gängen etc. sowie in der Umgebung des Ausstellungsortes unerlaubt abgestellte Güter und Verpackungsmaterialien werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

9. Werbung

- 9.1 Das Verteilen von Prospekten und Werbematerialien ist nur innerhalb des Standes sowie bei der Teilnahme an den Produktpräsentationen erlaubt.
- 9.2 Die Verwendung von Schallmedien einschließlich der Vorführung von Tonfilmen ist nur in normaler Sprechlautstärke zulässig; Bildflächen und -schirme sind so aufzustellen, dass den Zusehern die Besichtigung innerhalb des Standes möglich ist und die Gangflächen dadurch nicht blockiert werden.
- 9.3 Lärmverursachende Maschinen dürfen nur in beschränktem Maße zu Vorführungszwecken in Betrieb gesetzt werden.
- 9.4 Der Verkauf von Speisen und Getränken am Stand ist untersagt.

10. Fotografieren/Datenschutz

- 10.1 Der Verein der Hochzeitsprofis ist berechtigt, Zeichnungen, Fotografien etc. von den Ausstellungsbauten und -ständen zu eigenen Zwecken oder zu allgemeinen Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- 10.2 Mit seiner Anmeldung für die Ausstellung/Messe erteilt der Mieter auch das Einverständnis zur Veröffentlichung der notwendigen Daten in Messekatalogen, Ausstellerlisten, Internet-Katalog, EDV Informationscomputern und sonstigen Verzeichnissen sowie in Veranstaltungsstatistiken gemäß § 18 (1) und § 7 (1) 2 des Datenschutzgesetzes.

11. Rücktritt, Vertragsauflösung

- 11.1 Der Mieter ist an seinen Teilnahmeantrag gebunden; nach Zulassung durch den Verein der Hochzeitsprofis ist ein Rücktritt nicht mehr statthaft.
- 11.2 Auch bei einvernehmlicher Aufhebung des Mietvertrages hat der Mieter die vereinbarte Standmiete zur Gänze zu bezahlen, es sei denn, die Vertragsaufhebung erfolgt noch 60 Tage vor Ausstellungsbeginn und die Ausstellungsfläche kann noch anderweitig vergeben werden. In diesem Falle sind vom zurückgetretenen Mieter eine Verwaltungsgebühr von 30% des vereinbarten Mietbetrages sowie die Anmeldegebühr zu bezahlen.
- 11.3 Aus nicht durch den Verein der Hochzeitsprofis verschuldeten und unvorhersehbaren Gründen oder im Falle höherer Gewalt ist der Verein der Hochzeitsprofis berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Schadenersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

12. Haftung

- 12.1 Der Verein der Hochzeitsprofis leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinausreichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen; außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- 12.2 Der Mieter haftet für
- a) Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge seiner Ausstellungstätigkeit entstehen;
 - b) Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
 - c) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorschriften zustoßen;
- 12.3 Der Verein der Hochzeitsprofis haftet weder für das Verhalten von Besuchern der Veranstaltung noch für das Abhandenkommen von Gegenständen oder sonstige Sachschäden während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach der Ausstellung.
- 12.4 Soweit durch Mitarbeiter des Vereines der Hochzeitsprofis außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (z.B. Mithilfe bei Auslade- und Transporttätigkeiten etc.) werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Mieters.
- 12.5 Den Mieter trifft eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter; er hat wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände während und außerhalb der Ausstellungszeiten sicher zu verwahren und gegebenenfalls unter Verschluss zu halten.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder ähnlicher Rechtsinstitute ist ausgeschlossen.
- 13.2 Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen, einschließlich der Zustimmung zu vom Mieter beabsichtigten Maßnahmen und Tätigkeiten gelten nur, wenn diese schriftlich getroffen bzw. durch den Verein der Hochzeitsprofis schriftlich bestätigt werden.
- 13.3 Erklärungen an den Verein der Hochzeitsprofis zuletzt bekannt gegebene Adresse oder jene der vom Mieter benannten Kontaktperson gelten als wirksam abgegeben.
- 13.4 Allfällige Ansprüche gegen den Verein der Hochzeitsprofis hat der Mieter innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfristet und verjährt gelten.
- 13.5 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wolfsberg. (Stand 1. Jänner 2024)